

Schwangerenkonfliktberatung unter neuen Voraussetzungen

Kürzlich verhängte ein Richter im US-Bundesstaat South Carolina ein drastisches Urteil. Die 15jährige Tonya Harter, die immer wieder durch Ladendiebstähle und Betrügereien aufgefallen war, mußte einen Monat lang Tag und Nacht durch eine 60 Zentimeter lange Kette an ihre Mutter angebunden bleiben. Das ist ein Urteil, wie man es sich wohl nur im Land der unbegrenzten Möglichkeiten vorstellen kann. Bei aller Sorge um Jugendkriminalität schreckt man instinktiv vor einem solchen Urteil zurück. Denn der Zwangsgewalt des Staates müssen Grenzen gesetzt sein: Grenzen durch die Würde des einzelnen Menschen; Grenzen auch durch Situationen, die nicht durch den starken Arm des Strafgesetzes, sondern durch die ausgestreckte Hand von Helfern verbessert werden können. Denn so in Schule oder auf der Straße zur Schau gestellt zu sein wird dem Mädchen kaum Kraft und Selbstvertrauen geben, aus ihrem Leben etwas Gutes zu machen. Und auch die Mutter mußte nach einigen Wochen mit einem Zusammenbruch ins Krankenhaus eingeliefert werden. Sie hatte eine Überdosis Tabletten genommen.

An diesem drastischen Beispiel erkennt man leicht, daß das Strafgesetz nur das äußerste Mittel des Staates ist, die Grundlagen des Gemeinwesens zu schützen. Eine der heftigsten Debatten um diese Grundlagen wird seit etwa 25 Jahren um das Lebensrecht ungeborener Kinder geführt. Während die Grundsätze katholischerseits kaum strittig sind, wird umso mehr um deren Anwendung gestritten. Dabei löste die neue Gesetzgebung von 1995 einen umfassenden Orientierungsprozeß aus, dem auch die folgenden Ausführungen dienen wollen.

Neue Gesetzeslage zum § 218 und 219

Am 29. Juni 1995 beschloß der Bundestag ein „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ (=SFHÄndG), das den Schutz des ungeborenen Lebens in Schwangerschaftskonflikten neu regeln wollte. „Helfen statt strafen“ war dabei die Leitorientierung der Mehrheit in Bonn. Denn immer deutlicher war in den vergangenen Jahrzehnten die Überzeugung gewachsen, daß man keine Probleme damit löst, Menschen in Schwangerschaftskonflikten sozusagen an die Kette zu legen. Insofern bedeutet der teilweise Verzicht auf das Strafgesetz noch nicht in sich eine Aufgabe des Lebensrechtes des Kindes. Freilich vermischte sich in der Diskussion der Hilfsansatz mit einer bedenklichen Relativierung des Lebensrechtes des Kindes gegenüber der Selbstbestimmung der Frau. Erfreulich klar waren dagegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, das sich zuletzt am 28. Mai 1993 zum klaren Vorrang des Lebensrechtes des Kindes bekannt hatte. Es hatte aber auch den Weg zu einem Schutzkonzept durch Beratung geebnet, das Rahmenbedingungen erfordert, „die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen“ (12. Leitsatz des Urteils). Denn „die Verfassung gibt den Schutz als Ziel vor, nicht aber seine Ausgestaltung im einzelnen“ (Urteilsbegründung D.I.).

Das neue SFHÄndG hat diesen Schutz des ungeborenen Lebens wenigstens dem Wortlaut nach als Ziel übernommen. Die Ausgestaltung des Schut-

zes wurde nun aber im wesentlichen einer Pflichtberatung übertragen, die zielorientiert, aber ergebnisoffen zu führen ist. Man hat diese Formulierung vielfach angegriffen, aber sie formuliert nur eine Selbstverständlichkeit jeder Beratung. Beratung soll nämlich das Ja zum Kind durch menschliche Anteilnahme und durch Aufzeigen von Perspektiven stärken, sie kann aber den Betroffenen die Entscheidung nicht abnehmen. Dahinter steht ein Menschenbild, das es verbietet, Menschen in allerpersönlichsten Fragen „an die Kette zu legen“. Mit der Verbindung von Beratung und Hilfe gibt der Gesetzgeber also ein integratives Schutz- und Beratungskonzept vor, mit dem katholische Beratungsstellen schon seit 20 Jahren arbeiten. Es dient dem Schutz des Kindes, aber es gehört zum Ernst der Beratung, daß sie nie für das Ergebnis garantieren kann.

Kirchliche Bewertung des Gesetzes

Aus christlicher Sicht lassen sich positive Aspekte dieses Gesetzes durchaus würdigen. Am wichtigsten erscheint die Zielbindung der Beratung: „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“ (SFHÄndG Art. 8,6., 1). Für dieses Ziel ist ein integratives Beratungskonzept maßgeblich, das auf umfassende Information, menschliche Zuwendung und Unterstützung verpflichtet, wie es voll und ganz der Konzeption katholischer Beratungsstellen von Anfang an entspricht. Ein wichtiger Erfolg (nicht zuletzt aufgrund der Intervention von katholischer Seite) ist der Wegfall der sogenannten embryopathischen Indikation, so daß die mögliche Behinderung des Kindes keinen Abtreibungsgrund mehr darstellt. Daneben stehen aber auch ernsthafte Bedenken:

- *Wie ernst ist der Lebensschutz als Ziel genommen, wenn er dann doch wieder durch eine Fülle von Ausnahmen ausgehöhlt wird? Tatsächlich erscheint die Neuregelung in der öffentlichen Meinung häufig einfach als Fristenregelung mit Beratungspflicht. Hält man sich an Darstellungen für die breitere Öffentlichkeit etwa in Zeitschriften, so scheint*

sich die Kenntnis des Gesetzes darauf zu beschränken: „Man darf bis zur 12. Woche abtreiben aber vorher muß man noch zu einer Beratungsstelle.“ Was tut der Gesetzgeber dafür, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben“, wie es das Urteil des Verfassungsgerichts vorgegeben hat (10. Leitsatz)? Man muß eher den Eindruck haben, daß viele Beteiligte sich zähneknirschend diesem Urteil gefügt haben, um ansonsten aber weiterhin einen Umgang mit Schwangerschaftskonflikten zu pflegen, der einseitig das Selbstbestimmungsrecht der Frau hervorhebt. Insofern ist es nur zu verständlich, daß die deutschen Bischöfe sich nicht mit diesem Gesetz abfinden. Denn de facto erreicht der Skandal hunderttausendfacher Abtreibung damit ein erschreckendes Maß an Normalität.

- Werden die Beratungsstellen aller Träger tatsächlich auf eine Beratung für das Leben hin verpflichtet? Oder handelt es sich nur um einen Formelkompromiß, der für die gängige Praxis der Beratung kaum von Belang sein wird? Auch wenn das Gesetz auf eine formaljuristische Darlegungspflicht der Frau verzichtet, weil die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Frau nicht erzwungen werden kann, erwartet es doch, „daß sie die Gründe mitteilt, deretwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt“ (SFÄndG Art. 1, 7. (2)). In Anbetracht der Höhe des zu schützenden Rechtsgutes ist eine solche Erwartung sicher nicht unverhältnismäßig. Ohne eine solche Offenheit kann aber auch kaum über gezielte Hilfen gesprochen werden. Können aber z.B. bei Beratungsstellen, die aufgrund ihres Personals im Durchschnitt nur 10 Minuten auf eine Beratung verwenden, die Betroffenen überhaupt das Knäuel der Probleme entwirren und die Vielfalt der möglichen Hilfen kennenlernen? Man darf gespannt sein, wie ernst der Gesetzgeber sein eigenes Gesetz nehmen wird.

- Werden Ärzte und Angestellte von Gesundheitsämtern nicht häufig zu leichtfertig als Berater zugelassen, obwohl sie oft kaum eine nennenswerte Ausbildung dafür erhalten haben und sich in den sozialen Hilfsmöglichkeiten nur unzureichend auskennen?

- Die Bundesländer werden Landesgesetze erlassen, in denen noch wichtige Punkte zu klären sind: Werden Beratungsstellen auf die Vermittlung von Sozialhilfemittel oder von Klinikadressen für Abbrüche verpflichtet? Kann ein Be-

ratungsnachweis verweigert werden, wenn Betroffene jegliche Darlegung möglicher Gründe grundsätzlich ausschließen? Müssen Beratungsstellen in irgendeiner Form an der Feststellung einer medizinischen oder kriminologischen Indikation mitwirken (also bei Gefahr für das Leben der Mutter oder nach einer Vergewaltigung)? Wie kann eine Frau anonym bleiben, wenn sie das wünscht (eine Frau kann dabei durchaus gegenüber der Beraterin anonym bleiben, muß sich aber gegenüber der Verwaltungskraft bekannt machen, die den Nachweis ausstellen soll)? Welche Stellen werden finanziell unterstützt? Gibt es auch eine staatliche Unterstützung für die allgemeine Schwangerenberatung? Für alle Punkte sind allerdings vom Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und vom Bundesgesetz her klare Vorgaben gemacht. Denn ausdrücklich wird ein plurales Angebot von Beratung vorgeschrieben. Die Verpflichtung katholischer Stellen auf eine Form der Mitwirkung an Abbrüchen würde deren Grundrechte (insbesondere Gewissens- und die Religionsfreiheit verletzen).

Das neue SFHÄndG hat für die katholischen Schwangerenberatungsstellen eine neue Situation geschaffen. Denn dem Beratungsgespräch ist nun ein Großteil der Verantwortung für den Schutz des Lebens anvertraut. Das schließt die mögliche Ausstellung eines Beratungsnachweises ein, denn nur dadurch kann der Gesetzgeber sicherstellen, daß eine Beratung auch tatsächlich stattgefunden hat. An diesem Punkt hat sich bereits vor Jahren eine kontroverse Diskussion entspannt, die bis dahin geht, der Beratung Mithilfe zur Tötung vorzuwerfen. Dieser Vorwurf ist allerdings moraltheologisch kaum haltbar, weil es sich sicher um keine formelle Mitwirkung im Sinn einer direkten Beteiligung an einer Abtreibung handelt. Um eines guten Zieles willen ist jedoch eine bloß materielle Mitwirkung an einem Übel erlaubt, ja oft geboten. Wer z.B. eine Autobahnbrücke baut, betreibt dadurch keine formelle Mithilfe zu einem möglichen Selbstmord eines Lebensmüden. Oder wenn Kirche Militärseelsorge auch in den manchen Ländern für gerechtfertigt hält, in denen Soldaten doch in ungerechte Aktionen verwickelt werden, dann eben um des seelsorglichen Beistandes willen; es muß nur klar sein, daß dadurch nicht jedes militärische Vorgehen gebilligt ist.

Das Problem liegt darum eher auf einer pastoralen Ebene. Wie eindeutig ist das Zeugnis für das Leben, wenn kirchli-

che Stellen in die staatliche Pflichtberatung einbezogen sind? Klarsichtig hat Papst Johannes Paul II. Kriterien zur Lösung dieses Problems benannt. In einer wenig bekannten Stelle seiner Enzyklika „Evangelium vitae“ hat er nämlich die Beratungsarbeit im Rahmen der staatlichen Pflichtberatung grundsätzlich für möglich erachtet, wenn er schreibt, „daß die Durchführung von an sich indifferenten oder sogar positiven Handlungen, die in den Artikeln von insgesamt ungerechten Gesetzgebungen vorgesehen sind, den Schutz bedrohter Menschenleben erlaubt“ (Nr. 74). Dies ist zweifellos bei katholischen Beratungsstellen häufig der Fall. Der Papst hat aber auch auf die Zweideutigkeit einer solchen Beteiligung an der Pflichtberatung hingewiesen, wenn er befürchtet, daß sie zum „Stein des Anstoßes“ wird und „unmerklich dazu verleitet immer mehr einer permissiven Logik nachzugeben“ (Nr. 74). Wenn also kirchliche Stellen an einem wesentlichen Punkt des Gesetzes mitwirken und Beratungsnachweise ausstellen, könnte es so aussehen, als billige die Kirche stillschweigend die Abtreibung. Das bedeutet kein Nein für diese Beratung, sondern den Wunsch nach einem eindeutigen Zeugnis für das Leben.

Vorläufige Bischöfliche Richtlinien

Genau an diesem Zwiespalt hat sich auch die deutsche Diskussion um die katholischen Beratungsstellen entzündet. Es ist eine ungewohnte, aber der offenen Auseinandersetzung sicher dienliche Situation, wenn dabei die Meinungen auch unter Bischöfen weit auseinandergehen. Auf diesem Hintergrund mußten kirchlicherseits nun aber auch neue „Vorläufige Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5–7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ erarbeitet werden, die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 21. November 1995 verabschiedet und inzwischen in den Diözesen veröffentlicht wurden. Sie bejahen grundsätzlich deren Arbeit im Rahmen der staatlichen Pflichtberatung (einschließlich der Ausstellung eines Beratungsnachweises). Noch deutlicher als früher sorgen sie sich aber zugleich um die Eindeutigkeit des Zeugnisses für das Leben. So heißt es z.B. im Beratungsnachweis: „Die Beratung diene dem

Schutz des ungeborenen Kindes. Sie war von dem Bemühen geleitet, zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.“ Darum werden Hinweise auf Einrichtungen, die Abbrüche vornehmen, oder Mithilfe bei ihrer Finanzierung oder bei der Indikationsfeststellung ausdrücklich ausgeschlossen.

Schließlich wird die bischöfliche Anerkennung einer Beratungsstelle im Abstand von drei Jahren überprüft, und auch die einzelne Beraterin unterschreibt eine Erklärung, im Sinne der Richtlinien zu arbeiten. Eine Nichtbeachtung hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Beide nach Kontrolle aussehenden Maßnahmen stellen nur die Folge einer bemerkenswerten Entwicklung dar. Dadurch soll nicht die Beratungsstelle oder die einzelne Beraterin „an die Kette gelegt“ werden. Wenn es ein Fazit der Debatte der letzten Jahre gibt, dann vielmehr das eine: Die Beratungsarbeit steht nicht am Rand, sondern in der Mitte der Kirche. Sie ist ein Handeln im Namen der Kirche. Damit ist die Abspaltung eines caritativen Dienstes aus der „eigentlich“ religiösen Arbeit in Verkündigung und Gottesdienst, unter der gerade die deutsche Kirche leidet, an einer wichtigen Stelle überwunden. Was eine Beraterin somit tut, ist also etwa mit der Predigt des Priesters in der Messe oder mit der „missio canonica“ eines Religionslehrers zu vergleichen. In ihren Aussagen und in den Werten, die sie vermittelt, will die Kirche sich wiedererkennen. Das setzt gewiß hohe Erwartungen in eine Beraterin. Darum nehmen die Richtlinien auch die Träger der Stellen, den Caritasverband und den Sozialdienst katholischer Frauen, in die Pflicht: Eine kontinuierliche pastorale Begleitung ist notwendig, um eine solche Arbeit in Grenzsituationen menschlichen Lebens als Mensch und Christ zu verkraften. Aber es ist zu hoffen, daß die Rückführung dieser sozialen Arbeit in die Mitte des kirchlichen Lebens sich nicht auf Richtlinien beschränkt, sondern das „Evangelium des Lebens“ in Gemeinden und Verbänden neu zur Herausforderung wird.

So geben die Richtlinien eine doppelte Richtung vor. Einerseits wird sich die Kirche für die Unantastbarkeit des Lebens weiterhin stark machen. Hier ist sehr viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Die Chancen eines Zeugnisses für das Leben, das Verkündigung und beratende Hilfe miteinander verbindet, stehen allerdings besser, als man vielleicht annehmen möchte. Denn nach einer ALBUS-

Umfrage bejahten nur knapp 30% der Bevölkerung die Aussage, ein Schwangerschaftsabbruch solle gesetzlich möglich sein. „wenn die Frau es so will, unabhängig davon, welchen Grund sie dafür hat“. Nur gering ist dagegen die Zahl derer, die am unbedingten Lebensrecht des Kindes festhalten. So stimmten derselben Aussage 91% für den Fall einer Vergewaltigung und 93% für den Fall einer ernsthaften Behinderung des Kindes zu. Danach ist das Problemhafte, ja Tragische von Schwangerschaftskonflikten vielen Menschen offensichtlich bewußt, aber sie kennen Situationen, in denen ein Austragen der Schwangerschaft für sie keinen Sinn mehr hat. Hier ist das ganze christliche Lebenswissen aufgerufen zu bezeugen, daß Glück und Lebenssinn auch etwa durch Behinderung zwar andere Formen finden, aber nicht zerstört werden können.

Andererseits sagt die Kirche zumindest für den Moment Ja zur Beratung und Hilfe im Rahmen des gesetzlichen Systems. Sie ist sich dabei der Gratwanderung bewußt, und keiner der Beteiligten macht sich die Entscheidung leicht. Umso höher ist der Mut dieser Entscheidung einzuschätzen. Es ist ein Ja aus christlichem Geist: Es weiß darum, daß das Leben eines Menschen in die Hand anderer gegeben ist; es weiß darum, daß diese Verantwortung von außen und von innen bedroht sein kann; und es weiß darum, daß man diese Verantwortung nicht „an die Kette legen“ kann, sondern sie stärken soll. Beratung heißt nicht Laissez-faire, sondern sie will „die Wahrheit sagen in der Liebe“ (Eph 4,15).

Leben
bedeutet Antwort geben
auf den Anruf Gottes,
an seiner Schöpfung
teilzunehmen und auch
teilzuhaben
und dafür auch
Verantwortung
zu übernehmen.

Heinz Pangels
